



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 2. März 2023

Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 16. November 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüssen wir das Ziel, dass die Vereine im Bereich des Breitensports in Bezug auf die Unfallversicherung entlastet werden. Vorteilhaft an der vorgeschlagenen Umsetzung ist, dass durch die Anbindung der Freigrenze an die AHV-Altersrente der Teuerung Rechnung getragen wird. Allerdings möchten wir auch darauf hinweisen, dass die angestrebte Entlastung von im Breitensport tätigen Sportvereinen durch die vorgelegte Änderung nur zu einem Teil gelingt: Da es genügt, wenn eine Trainerin oder ein Trainer im Verein eine Entschädigung über der Einkommens-Freigrenze erhält, um einen Sportverein von der Ausnahme vollständig auszuschliessen, wird es sehr viele Breitensportvereine geben, die nicht von der Freigrenze und damit von der Entlastung profitieren werden. Da im Sport insbesondere Vereine mit grossen Kinder-, Jugend- und Breitensportabteilungen dazu tendieren, eine oder einige wenige Personen in einem Teilzeitpensum als Trainerin oder Trainer zu beschäftigen, wird dieser Effekt viele Breitensportvereine treffen. Dies kann vorerst zur Entlastung der übrigen Sportvereine in Kauf genommen werden, darf aber nicht ignoriert und muss mittelfristig gelöst werden.

Darüber hinaus möchten wir noch einige weitere mit der Verordnungsanpassung einhergehende problematische Punkte erwähnen. Die Änderung birgt Risiken für die Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer, führt zu einer Ungleichbehandlung innerhalb der Sportler- und Trainergruppen und verlagert schliesslich die Kosten von den Sportvereinen zu den Unternehmen bzw. den dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Mit der Kategorisierung von Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer, die ein Erwerbseinkommen über oder unter der Freigrenze erzielen, wird eine Ungleichbehandlung geschaffen, die für die betroffenen Personen Risiken birgt. Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer mit einem Erwerbseinkommen



unter der Freigrenze müssen sicherstellen, dass sie eine entsprechende Nichtberufsunfall (NBU)-Versicherung haben, die ihnen die Aktivitäten und die Unfallfolgen beim Sportverein deckt. Erwerbslose (Studentinnen und Studenten, Erziehende usw.) haben keinen Hauptarbeitgeber, der die NBU-Unfälle mitversichert. Sie sind darauf angewiesen, dass ihre Krankenversicherung, welche die Unfaldeckung auch im Sportverein sicherstellen soll, entsprechende Leistungen erbringt. Die Grund-Unfaldeckung der Krankenkasse deckt nur Heilungskosten. Taggeld- und Invaliditätsleistungen (Kapital oder Rente) sind nur mit entsprechenden kostenpflichtigen Zusatzdeckungen bei der Krankenkasse erhältlich. Für einen umfassenden Versicherungsschutz wie derjenige der obligatorischen Unfallversicherung muss diese Kategorie von Sportlerinnen und Sportlern sowie Trainerinnen und Trainern somit selber aufkommen. Dieselbe zu schliessende Lücke kann bei Sportlerinnen und Sportlern sowie Trainerinnen und Trainern auch dann als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entstehen, wenn sie bei einem Arbeitgeber unfallversichert sind, allerdings wegen ihrer geringen Beschäftigung (weniger als acht Stunden pro Woche) nur gegen Berufsunfälle versichert sind.

Die unfallbedingten Kosten aus der Tätigkeit aus dem Sportverein werden so dem Unfallversicherer des Hauptarbeitgebers übertragen, der dafür ebenso keine Prämie einkalkuliert hat. Sportunfälle können immense Kosten nach sich ziehen. Die Folge davon können Prämien erhöhungen in der NBU-Versicherung beim Hauptarbeitgeber sein. Da die NBU-Prämien ganz oder teilweise vom Personal des Hauptarbeitgebers getragen werden, müssen alle weiteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des betroffenen Arbeitgebers die Unfallfolgen aus dem Sportverein mittragen, in dem die Sportlerinnen und Sportler oder Trainerinnen und Trainer ein Erwerbseinkommen unter der Freigrenze erzielen.

Fraglich ist auch die Praxistauglichkeit der vorgeschlagenen Änderung. Bei einem Sportunfall werden Abklärungen notwendig, ob die betreffenden Sportlerinnen und Sportler oder Trainerinnen und Trainer bei einem Sportverein ein Erwerbseinkommen erzielen, und das unterhalb oder oberhalb der Freigrenze. Ferner wird sich ein Sportverein hüten, allein bei einer Sportlerin bzw. bei einem Sportler oder bei einer Trainerin bzw. bei einem Trainer eine Entschädigung oberhalb der Freigrenze zu entschädigen, ansonsten hat er alle Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer in seinem Verein zu versichern.

Die mit der Verordnungsänderung angestrebte Entlastung der Vereine im Breitensport führt zu einer Belastung anderer Personengruppen und kann zu Risiken (Versicherungslücken) oder zu Kosten für die betroffenen Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer führen. Die Swiss Olympic als Dachverband kann einen guten und umfassenden Versicherungsschutz herstellen, indem sie eine subsidiäre Kollektivversicherung abschliesst und so der Versicherungspflicht für alle Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer in den Sportvereinen nachkommt. Es entstünde eine gleichartige Solidargemeinschaft zwischen Sportlerinnen und Sportlern sowie Trainerinnen und Trainern mit geringen und höheren Einkommen und zudem ein Risikoausgleich, der sich auch in der Prämienkalkulation niederschlägt. Die Vereine im Breitensport bzw. alle Vereine wären sodann auch administrativ entlastet, Versicherungsabschlüsse zu tätigen.



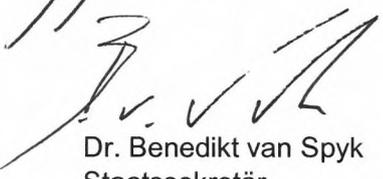
Wird die bisher vorgeschlagene Anpassung der Verordnung umgesetzt, wären in der Praxis die nachfolgenden Punkte aus unserer Sicht zwingend zu berücksichtigen:

- Vom Begriff «Sportlerinnen und Sportler oder Trainerinnen und Trainer» werden neben den eine Sportart ausübenden Personen und den sie Betreuenden mindestens auch folgende Funktionen eines Sportvereins erfasst:
 - Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter, Jurorinnen und Juroren und ähnliche Funktionen;
 - Wettkampf- und Schiedsrichter-Supervisorinnen und -visoren.
- Die Rechtsform ist nicht relevant, um eine im Breitensport tätige Organisation als «Sportverein» zu qualifizieren, d.h. es werden nicht nur alle Sportvereine und Sportverbände, die als Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) organisiert sind, erfasst, sondern auch andere Organisationen, die im Breitensport tätig sind und Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer entschädigen.
- Vom Begriff «Sportverein» werden im Minimum alle Vereine, die einem Mitglied von Swiss Olympic angeschlossen sind, erfasst.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Vizepräsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
uv@bag.admin.ch und GEVER@bag.admin.ch